



Kurztitel

Berufsjägerprüfungs Verordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 79/1986

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

04.11.1986

Text

Muster B

An Herrn

.....
.....

in

Bei der am gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1954, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1986, abgehaltenen Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung) haben Sie keinen genügenden Erfolg erzielt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom können Sie die Prüfung nur einmal, und zwar frühestens nach Jahresfrist, wiederholen.

Graz, am

Die Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung:
Der Vorsitzende:

.....

Die Prüfungskommissäre: